Landkreis
MERZIG-WADERN
Die Landrätin

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand: Sofort- und Finanzhilfen bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Wetterereignisse am 11. Juni 2018

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	**Amtszeit 2014-2019** Vorlagen-Nr.:
Amt für soziale Angelegenheiten	18.06.2018	BV/670/2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	18.06.2018	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Das Land beabsichtigt nach den Wetterereignissen am 11. Juni 2018 eine Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen bei existenzgefährdenden Schäden zu erlassen. Diese Richtlinie wird aktuell erarbeitet und soll nach Auskunft des Ministeriums für Finanzen und Europa am Dienstag, 19. Juni 2018 vom Ministerrat beschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Richtlinie analog der Richtlinie zu den Wetterereignissen in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 2018 formuliert ist.

Ziel der Richtlinie ist die finanzielle Unterstützung bei existenzbedrohenden Notlagen auf Grund der Wetterlagen.

Erstempfänger und somit umsetzende Ebene ist dabei der Landkreis. Im Landkreis Merzig-Wadern wird dies im Amt für soziale Angelegenheiten (AsA) erfolgen. Die entsprechende Infrastruktur wurde bereits in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen Beckingen, Losheim am See, Wadern und Weiskirchen in der AsA-Außenstelle Wadern geschaffen.

In der Richtlinie werden seitens des Landes die besonders betroffenen Gebiete benannt. Nur Betroffene aus diesen Gebieten können gem. der Richtlinie unterstützt werden. Der Landkreis hat vor diesem Hintergrund das Land aufgefordert, die Kommunen Beckingen, Losheim am See, Wadern und Weiskirchen als förderfähige Gebiete in die Richtlinie aufzunehmen.

Die Richtlinie sieht 3 Formen der Hilfe vor:

a) Soforthilfe

b) Finanzhilfe

c) Zinsverbilligungszuschuss

Die zu erwartenden Details sind unter dem Punkt 5 der beigefügten Richtlinie zu den Wetterereignissen in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 2018 dargestellt. **(Anlage 1)**.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Die Soforthilfe in Höhe von 1.500 € pro betroffenem Haushalt wird zu 100% durch Landesmittel getragen.
Die Finanzhilfen sollen gem. Richtlinien für staatliche Finanzhilfeaktionen bei Notständen durch Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinie – FHR) in der Fassung vom 22. Oktober 1996 (Amtsbl. 1996, S. 1410ff) **(Anlage 2)** zu 40% vom Land übernommen werden. Die Gemeindeverbände und die Gemeinden sollen sich mit einer Interessenquote von jeweils 30% an der Finanzhilfe beteiligen. Der vom Land zu erbringende Finanzierungsanteil wird gegenüber den Geschädigten nicht erhöht, soweit sich Gemeinden oder Gemeindeverbände an der Finanzierung nicht beteiligen.
Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Angabe über den zu erwartenden Aufwand getätigt werden, weil die Landesrichtlinie noch nicht vorliegt und nicht abzusehen ist, in welcher Quantität und Qualität Finanzhilfeanträge eingehen werden.
Mittel im Haushalt sind keine vorgesehen. Deckung kann voraussichtlich aus dem Budget 04ASA04 des Amtes für soziale Angelegenheiten erfolgen. Das Budget 04ASA04 beinhaltet einen Teil der Hilfen des Sozialamtes, z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege. Insbesondere bei der Hilfe zur Pflege bleiben voraussichtlich Mittel übrig.
Die komplette Umsetzung (Bearbeitung und Bescheidung der Anträge sowie Abrechnung der Mittel des Landes als auch der Kommunen) muss durch vorhandenes Personal der Kreisverwaltung (Amt für soziale Angelegenheiten) erfolgen.

Anlagen:

- Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen bei existenzgefährdenden Schäden zu den Wetterereignissen in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 2018
- Richtlinien für staatliche Finanzhilfeaktionen bei Notständen durch Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinie – FHR) in der Fassung vom 22. Oktober 1996 (Amtsbl. 1996, S. 1410ff)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der zu erwartenden Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Wetterereignisse am 11. Juni 2018.